

TE OGH 1985/11/20 3Ob1031/85

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.11.1985

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Vizepräsidenten des Obersten Gerichtshofes Kinzel als Vorsitzenden sowie durch die Hofräte des Obersten Gerichtshofes Dr. Hule, Dr. Warta, Dr. Klinger und Mag. Engelmaier als weitere Richter in der Rechtssache der klagenden Partei protokolierte Firma A Handelsgesellschaft vertreten durch Dr. Matthäus Grilc, Rechtsanwalt in Klagenfurt, wider die beklagte Partei C D E F, vertreten durch Dr. Walter Prunbauer, Rechtsanwalt in Wien, wegen Erhebung von Einwendungen gegen die Erlassung der Strafverfügung (Streitwert S 200.000,--), infolge außerordentlicher Revision der klagenden Partei gegen das Urteil des Landesgerichtes Klagenfurt als Berufungsgerichtes vom 29. August 1985, GZ. 2 R 345/85-13, den

Spruch

Beschluß

gefaßt:

Rechtliche Beurteilung

Die außerordentliche Revision der klagenden Partei wird gemäß § 508 a Abs. 2 ZPO mangels der Voraussetzungen des § 502 Abs. 4 Z 1 ZPO zurückgewiesen (§ 510 Abs. 3 ZPO), weil für den weiteren Vollzug der Exekution die genaue Bezeichnung des zu vollstreckenden Unterlassungsanspruches im Exekutionsbewilligungsbeschluß maßgebend ist (Heller-Berger-Stix 2587) und danach die Ankündigung eines Ausverkaufes oder einer ausverkaufähnlichen Veranstaltung verboten wurde, solange die klagende Partei die rechtskräftige behördliche Genehmigung nicht besitzt, so daß es auch ein weiteres Zuwiderhandeln bildet, die Ankündigung vor Erlangung des Bescheides vorzunehmen.

Anmerkung

E06931 3Ob1031.85

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1985:0030OB01031.85.1120.000

Dokumentnummer

JJT_19851120_OGH0002_0030OB01031_8500000_000

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at